

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Landsberg am Lech vom 01.01.2023

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG, BayRS 2024-1-I GVBl. S. 264) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte Jahnstraße 14 a,b,c und die gegebenenfalls für Notunterkunftszwecke angemieteten Wohnungen, sowie die städtischen Wohnungen, die vorübergehend als Obdachlosenunterkunft verwendet werden, sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Obdachlosenunterkunftssatzung in der jeweils geltenden Fassung verfügt wurde.

§ 3 Gebührenabrechnung

Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Die Gebühren werden Taggenau abgerechnet.

§ 4 Gebührensätze

(1)

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Jahnstraße 14 a,b,c beträgt die monatliche Gebühr für eine Ein-Zimmer-Unterkunft 620,- €; für eine Zwei-Zimmer-Unterkunft 1.240,- € incl. der anfallenden Betriebskosten, zuzüglich einer Pauschale für Heizung. Die Festlegung der Heizkostenpauschale erfolgt durch die Stadt Landsberg nach billigem Ermessen. Bei mehreren Benutzern wird die monatliche Gebühr zu gleichen Teilen von jedem Benutzer erhoben, soweit diese nicht in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben. Die Festlegung des Umlegungsverfahrens obliegt der Stadt Landsberg am Lech nach billigem Ermessen.

(2)

Für die Benutzung Städt. Wohnungen als Obdachlosenunterkunft werden Gebühren in Höhe der üblichen Wohnungsmiete für die beanspruchte Wohnung erhoben. Zuzüglich werden die auf die Wohnung entfallenen Betriebskosten nach der BetriebskostenVO erhoben und nach den für Wohnungsmietraum geltenden Vorschriften abgerechnet; hierfür werden angemessene Vorauszahlungen verlangt

(3)

Für angemietete Wohnungen wird die von der Stadt Landsberg am Lech entrichtete Benutzungsgebühr und die anfallenden Betriebskosten weiterverrechnet.

(4)

Die Stromkosten der Obdachlosenunterkünfte (Stromverbrauch innerhalb der Unterkunft) sind in den Betriebskosten nicht enthalten. Der Strombezug erfolgt über den zuständigen Versorger.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1)

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft. Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten und zwar spätestens am dritten Werktag eines Monats.

(2)

Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt in der Berechnung. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Stadt verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Stadt zurückgegeben, aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Obdachlosenunterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 6

Teilbenützung, vorübergehende Abwesenheit

(1)

Werden Obdachlosenunterkünfte nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benützt, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

(2)

Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 7

Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen die Stadt Landsberg am Lech ist nur nach den Bestimmungen der Abgabenordnung zulässig.

§ 8
Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände
(1)

Die Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.

(2)
Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die bisherige Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Landsberg am Lech vom 26.09.2018 wird zum 31.12.2022 aufgehoben.

Landsberg, den 20.12.2022
Stadt Landsberg am Lech

Gez. Doris Baumgartl
Oberbürgermeisterin